

# Benutzungsordnung für das Kinderbad Aholting

## § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen des Grundstückes Flurnummer 1848 der Gemarkung Aholting. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.

## § 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im und rund um das Kinderbad. Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Das Kinderbad dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Benutzung der Wasserflächen mit Booten ist ausdrücklich untersagt.
- (4) Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind nur nach Erlaubnis der Gemeinde gestattet

## § 3 Nutzung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Kinderbades ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Kinder unter **8 Jahren** sind zum Besuch des Kinderbades nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen. Dies gilt nicht, wenn Kinder im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens „Bronze“ sind. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (3) Die Einrichtungen des Kinderbades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet bei schuldhaftem Handeln zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, mindestens jedoch 25,00 EUR, erhoben.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Badezeit ist festgelegt vom **1. Juni bis 31. August**. Die Anlage ist bis maximal **18 Uhr** nutzbar. Die Gemeinde Aholting kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten je nach Bedarf kurzfristig anpassen.  
Die Information an die Bürger hierzu erfolgt über die Gemeinde-App und einen Aushang beim Kinderbad.

- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (3) Der Betreiber (Gemeinde Aholting) kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Nutzung einschränken

#### **§ 5 Zutritt**

- (1) Der Zutritt zum Kinderbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.

#### **§ 6 Badekleidung**

- (1) Jeder Badegast muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
- (2) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

#### **§ 7 Aufsicht/Rettungsdienst**

(1) Die von der Gemeinde Aholting bestellte Aufsichtsperson ist für einen geregelten Ablauf des Badebetriebes verantwortlich. Sie übt in dieser Eigenschaft das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- (2) Eltern haften für ihre Kinder.  
Kinder unter 8 Jahren dürfen das Kinderbad nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren betreten oder wenn Kinder im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens „Bronze“ sind.

(3) Das Einspringen vom Beckenrand in das Schwimmbecken ist aufgrund erheblicher Verletzungsgefahr grundsätzlich verboten.

(4) Teilnehmer am Badebetrieb, die sich den Anordnungen der Aufsichtsperson nicht fügen oder den Badebetrieb stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung von Badegästen, sind aus der eingefriedeten Anlage zu verweisen und zum Verlassen des gemeindeeigenen Grundstücks verpflichtet.

(5) Ruhestörender Lärm und das Hören von lauter Musik sind untersagt.

(6) Kranke oder an Hautausschlag bzw. ansteckenden Krankheiten leidende Personen dürfen am Badebetrieb nicht teilnehmen.

(7) Hunde, Katzen oder sonstige Tiere dürfen nicht in das eingefriedete Badgrundstück mitgenommen werden.

(8) Ballspiele und ähnliche sportliche Betätigungen sind auf der Liegewiese verboten. Ballspiele im Wasser sind nur mit Erlaubnis des Badepersonals und mit Wasserbällen erlaubt.

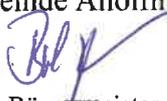
(9) Die Badezeiten finden in der Regel von 14:00 bis 18:00 Uhr statt.  
Die Öffnungstage werden in Abstimmung mit den Aufsichtspersonen festgelegt.

(10) Verstöße gegen die Badeordnung ziehen in jedem Falle einen Verweis aus der eingefriedeten Anlage durch die Aufsichtsperson oder sonstige verantwortliche Personen nach sich. In Fällen von groben Verstößen, insbesondere im Wiederholungsfalle behält es sich die Gemeinde vor, Anzeige wegen Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch zu erstatten.

### **§ 8 Haftung und Sicherheit**

Die Gemeinde Aholting haftet nicht für Schäden. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

Aholting, den 10.06.2024  
Gemeinde Aholting

Busl   
Erster Bürgermeister